

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVO) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar mit letzter Änderung vom 21.04.2016 folgende

Hauptsatzung:

§ 1 - Stadt, Wappen, Fahne und Siegel

(1) Die Stadt Fritzlar besteht aus der Kernstadt und den Stadtteilen:

Cappel	Geismar
Haddamar	Lohne
Obermöllrich	Rothelmshausen
Ungedanken	Wehren
Werkel	Züschen.

(2) Sie führt als Wappen auf silbernem Feld zwei von rechts unten nach links oben gestellte rote Räder (Mainzer Rad), die mit einem Kreuz verbunden sind.

(3) Die Stadtfahne ist in den Farben blau-weiß längs gestreift. Im oberen Teil der Fahne ist der Name Fritzlar mit dem Wappen eingearbeitet.

(4) Die Stadt führt als Siegel Martin von Tours auf dem Pferd sitzend, wie er mit einem neben ihm knienden Bettler seinen Mantel teilt. Als Beschriftung ist am Siegelrand eingearbeitet: „Stadt Fritzlar“.

§ 2 – Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ersten und acht weiteren Stadträten.

§ 3 – Amtskette

Bei feierlichen oder besonderen Anlässen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt berechtigt, die Amtskette zu tragen.

§ 4 – Stadtverordnetenvorsteher

Der Stadtverordnetenvorsteher hat drei Stellvertreter. Sie sind bei seiner Verhinderung in der Reihenfolge der Sitzzuteilung zur Vertretung berufen.

§ 5 - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Bürgern, die als Stadtverordneter, Stadtrat, Ortsbeiratsmitglied oder Kommissionsmitglied ausscheiden, wird in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Fritzlär unter Aushändigung einer Urkunde gedankt.
- (3) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete	-	Stadtälteste
Stadträte	-	Ehrenstadträte
Bürgermeister	-	Ehrenbürgermeister
Ortsvorsteher	-	Ehrenortsvorsteher

- (4) Bürgern; die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 30 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben und ihre ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit beendet haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Fritzlär verliehen werden.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister vorzunehmen.

§ 6 – Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet.
- (2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der eingegliederten Gemeinden.
- (3) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt in den Stadtteilen
bis zu 500 Einwohner = 5
über 500 Einwohner = 7.
Maßgebend ist die Einwohnerzahl drei Monate vor der Ortsbeiratswahl, die auf Grund der Einwohnermeldekartei der Stadt Fritzlär festgestellt wird.

§ 7 - Verwaltungsaußenstellen

In jedem Stadtteil wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung eingerichtet, deren Leitung dem Ortsvorsteher übertragen wird.

§ 8 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen - vorbehaltlich des Absatzes 2 - durch Abdruck im WOCHENSPIEGEL, dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Fritzlar. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Ausgabetales vollendet.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen, sowie der dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, im Wege der öffentlichen Auslegung. Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind an jedem Arbeitstag während sämtlicher Dienststunden der Stadtverwaltung in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses auszulegen, und zwar für die Dauer eines Monats, sofern keine besondere Bekanntmachungsfrist vorgeschrieben ist. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (mit Zimmernummer) und die Zeit der Auslegung im WOCHENSPIEGEL öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken. Die öffentliche Bekanntmachung nach diesem Absatz 2 ist mit Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit nach Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.
- (4) Es wird nach Absatz 1 bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan genehmigt ist oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Dabei wird angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienstzeit eingesehen werden kann. Dort werden Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- (5) Kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 a

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Fritzlar wird ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.